

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 47/2024**

**Veröffentlicht am: 03.07.2024**

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. §§ 20 Abs. 5, 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 11. Juni 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Gebührensatzung für den Zertifikatskurs  
„Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 11. Juni 2024**

**§ 1**

Von den Teilnehmenden des Zertifikatskurses „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ werden gemäß § 20 Abs. 5 HessHG Gebühren erhoben.

**§ 2**

(1) Teilnehmende des Zertifikatskurses haben für den Zeitraum des Kurses für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht entfällt, falls sich der bzw. die Teilnehmende bis zum Kursbeginn abmeldet. Die Zahlungspflicht verringert sich auf 20%, falls sich der bzw. die Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Kursbeginn abmeldet. Bereits gezahlte Gebühren sind in diesen Fällen vollständig bzw. anteilig zurückzuerstatten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für den bzw. die Teilnehmenden weitere Kosten (z. B. Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

**§ 3**

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt und wird mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Der Gebührensatz für den kompletten Zertifikatskurs beträgt 5.400 €. Der Gebührensatz für die Belegung einzelner Module ergibt sich aus der Größe des Moduls in Leistungspunkten. Pro Leistungspunkt beträgt die Gebühr 310 €.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am Zertifikatskurs entsteht mit der Zulassung zum Zertifikatskurs. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

#### **§ 4**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ der Philipps-Universität Marburg vom 5. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Teilnehmenden, die den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ ab dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben.

(3) Teilnehmende des Zertifikatskurses, die das Zertifikat vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgenommen haben, können ihr Zertifikatsstudium nach der Gebührensatzung vom 5. Mai 2020 bis zum Sommersemester 2026 beenden.

Marburg, den 28. Juni 2024

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss  
Präsident der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 04.07.2024**